

BGE 66 III 47

Bundesgericht (BGE), 1939-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_66_III_47

FR: ATF 66 III 47

IT: DTF 66 III 47

Volltext

46 Schuld)(trt'ibung> <- und Konkursrecht. N' 13. 13. Auszug aus dem I':ntseheid vom 27. September 1940 i. S. Itamseier. Zur Beschwerde auf Herabsetzung einer Lohnpfändung .. ist nur der Schuldner selbst. nicht auch ein von ihm zu unterstutzqndel' Angehöriger legitimiert. . . Der Angehörige, der eine solche Beschwerde erhebt, Ist als Stell- vert.reter oder Geschäftsführer des Schuldners al!zusehen. Ist. zweifelhaft., ob dieser mit. der Beschwerdeführung emverstanden sei so ist eine von ihm auszustellende Vollmacht oder Zu- sti:-:nmungserklänmg nachzuverlangen. Art. 17 und 93 SchKG_ La plainte en roouction d'une saisie de salaire ne peut emaner que du debit.eur, et non pas egalement d'lm membre de sa famille qu'il est tenu d'entretenir. " . . , Le parent qui forme une tel,le p~inte dm,t ~tre cO~~ldere comme representant ou gerant d'affaxrcs du de~lteur. S il e~t d011;teux que cehri-ci approuve le .depot de la plal~te, !'autorlt6 ~x~gera du plaignant qu'il prodUlse une procurat!On Slgnee du deblteur ou une declaration constatant son accord. Art. 17 et 93 LP. Il reclamo volto ad ottenere la riduzione di un pignoramento di salario pub essere interposto soltanto dal debitore e non anche da un membro della sua famiglia che e obbl!gato a man~enere. Il parente che interpone un tale reclamo dev essere ~ousldera~ come rappresentante.o negotio":m,. gestor del ~ebltore .. Se e dubbio che quest'ultmo approvl I moltro del r!Corso, I8:uto- rita esigera la produzione di. ~a ~rocm:a firm;ata ~al, debltore o di una dichiarazione da cm rlsultr che 11 debltore e d accordo. Art. 17 e 93 LEF. .Aus dem Tatbestand : Über eine vom Betreibungsamt Möhlin vollzogene Lohnpfändung beschwerte sich zuerst der Schuldner, dem keine Pfändungsurkunde zugestellt worden war, und nach Erhalt dieser Urkunde die Ehefrau des Schuldners, welche nun auch den kantonalen Beschwerdeentscheid an das Bundesgericht zieht. .A us den Erwägungen : 1. - Die kantonalen Instanzen haben der Ehefrau des Schuldners ein selbständiges Beschw~rderecht zuerkannt im Anschluss an die Rechtsprechung, wonach zur Be- schwerde wegen der Pfändung von Kompetenzstücken, also wegen Verletzung des Art. 92 SchKG, auch Familien- angehörige und sogar gewisse Dritte legitimiert sind

48 Schuldhet.reibungs_ und KonknrRTechL N0 13. (BGE 42 III 5R,β2 III 137). Dies ist jedoch an die Voraus- setzung geknüpft worden, dass die betreffenden Gegen- stände im Geb:(auch des Beschwerdeführers stehen und für ihn selbst unentbehrlich seien, dass also der Grund der Unpfändbarkeit in seiner eigenen Person gegeben sei. Auf die Lohnpfändung nach Art. 93 lässt sich eine solche Ausdehnung des Beschwerderechts nicht übertragen. Es fehlt die tatsächliche Beziehung zum Pfändungsgegenstand, da am Dienstverhältnis und demgemäss am Lohngut- haben andere Personen nicht beteiligt sind. Das mittelbare Interesse an einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Lohnpfändung genügt nicht zur Zuerkennung eines Beschwerderechtes an die vom Schuldner zu unterstüt- zenden Angehörigen, zumal die Pfändung ihnen mitunter erst lange hinterher zur Kenntnis gelangt und es nicht angeht, die Pfändung solch nachträglicher Anfechtung auszusetzen. Gegenüber der Lohnpfändung muss es daher beim ausschliesslichen Beschwerderecht des Schuldners -

abgesehen vom entgegengesetzten des Gläubigers - sein Bewenden haben. Der Schuldner hat ja auch alle Veranlassung, eine übersetzte Lohnpfändung anzufechten; verringert sich doch im selben Verhältnis wie der unpfändbare Betrag insgesamt auch sein Anteil daran gleich wie der Anteil jedes von ihm zu unterstützenden Familiengenossen. Die Ehefrau des Schuldners konnte demnach nur als dessen Stellvertreterin oder Geschäftsführerin Beschwerde führen. Erhoben sich Zweifel am Willen des Schuldners, der Beschwerdeführung zuzustimmen, so war eine Vollmacht oder Genehmigung von seiner Seite nachzuverlangen. Das erübrigte sich jedoch, da die Beschwerdeführung offenkundig auch in seinem Interesse lag und angesichts der ersten, von ihm persönlich eingereichten Beschwerde ohne Zweifel von ihm gebilligt wurde. Demzufolge kann auch auf den vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht ohne weiteres eingetreten werden. " . . . "

..... Schuldbetreibung' und Konkursrecht. No 14. 11.1 14. Arret elu 24 octobre UNO dans la cause Stromeier S. A. Suspension des poursuites d raison du service militaire (art. 57 LP, modifie par art. 16 ordonnance du Conseil federal du 17 octobre 1939 attenuant a titre temporaire le regime de l'execution forcee). I. Peu importe - que le service accompli soit volontaire ou obligatoire, - que le militaire puisse se consacrer chaque jour a ses affaires durant ses heures de deconsignation. 2. Le benefice de la suspension cesse de s'appliquer a une personne morale - Jorsque le service militaire des personnes physiques qui la representent ordinairement se prolonge et qu'elle aurait eu motif et possibilite de designer d'autres representants, - lorsque, depuis la mobilisation, la personne morale a confie le soin de la représenter uniquement a des personnes astreintes au service militaire, en vue de se soustraire de la sorte a des poursuites. Rechtsstillstand wegen Militärdienstes (Art. 57 SchKG, geändert durch Art. 16 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung). 1. Gleichgültig ist, - ob der Militärdienst freiwillig oder als obligatorischer geleistet wird ; - ob der Militär sich jeden Tag in der Freizeit seinen privaten Angelegenheiten widmen kann. 2. Einer juristischen Person ist die Wohlthat solchen Rechtsstillstandes nicht mehr zuzuerkennen, - wenn der Militärdienst der sie ordentlichweise vertretenden physischen Personen sich hinauszieht und sie Grund und Möglichkeit zur Bestellung einer andern Vertretung gehabt hätte ; - wenn die juristische Person seit der Mobilisation mit ihrer Vertretung nur militärpflichtige Personen betraut hat, in der Erwartung, sich auf diese Weise Betreibungsvorkehrungen entziehen zu können. Sospensione degli atti esecutivi a motivo del servizio militare (an. 57 LEF modificato dall'art. 16 dell'ordinanza 17 ottobre 1939 del Consiglio federale che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata). 1. E irrilevante - che il servizio compiuto sia volontario od obbligatorio ; - che il militare possa dedicarsi, ogni giorno, ai suoi affari durante le ore libere. 2. Una persona morale cessa di fruire del beneficio della sospensione - quando il servizio militare delle persone fisiche che la rappresentano ordinarmente si prolunga ed essa avrebbe avuto motivo e possibilita di designare altri rappresen-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.